

setzung, sondern die unmittelbare Wiedergabe des Gemeinten durch Latinisierung der heimischen Termini. Ich kann mich in diesem entscheidenden Punkt auf die Abhandlung von Georg Baesecke über „Die deutschen Worte der germanischen Gesetze“ berufen²³⁾. Dort ist der Nachweis erbracht, daß das fränkische Recht schon bei der ältesten Niederschrift, soweit das Terminologische reicht, in einem latinisierten Deutsch gelebt hat, während der übrige Inhalt, wie auch Vorbild und Antrieb zur schriftlichen Abfassung, merowingisch-lateinisch waren. Mit hin liegt das Fränkische nicht unmittelbar, sondern seitlich vor der Verschriftung. Demgemäß sind auch die später niedergeschriebenen Leges nicht in dem unterstellten Sinn übersetzt, und noch weniger ist das bei den kanzlistischen Verlautbarungen in Kapitularien und Urkunden der Fall. Ihr Inhalt ist samt und sonders in dem frankogallischen Mischlatein redigiert, auf das man in der Kanzlei seit Generationen eingespielt war.

Trotzdem entfällt das von Walter Schlesinger formulierte Problem keineswegs. Aber es ist im Kern ein Problem der mittelalterlichen Renaissancen. Schon in karolingischer Zeit blieb man nicht bei der Forderung grammatischer Korrektheit stehen. Bereits die nächste Generation ging über die anfänglichen Ziele hinaus. Unter dem Einfluß der wachsenden Erudition begann der Kampf gegen die merowingische Barbarisierung des Wortschatzes. Das ist die dritte Kraft, die auf den mittelalterlichen Wortgebrauch fermentierend eingewirkt hat, wenn auch beschränkt auf die Höhen der Produktion. Hier, im Gefolge der literarischen Rezeptionen, entstand jener eigentümliche Widerstreit zwischen Wort und Bedeutung, auf den Carl Hegel sowohl wie Walter Schlesinger zielen. Nicht, daß ein Wort im mündlichen Umgang seinen Begriffsumfang verengert oder erweitert hätte, wie das in den lebenden Sprachen die Regel ist. In der Praxis des Alltags kam die reaktionäre Tendenz nur wenig zur Geltung. Vielmehr setzten sich die Anleihen bei den Volkssprachen auch weiterhin fort. Kein Land im mittelalterlichen Europa, das nicht seinen Ableger im mittellateinischen Wörterbuch hätte²⁴⁾. Aber während sich dabei der Einklang von Wort

²³⁾ Beitr. z. Gesch. dt. Sprache u. Lit. 59 (1935) 1 ff.

²⁴⁾ Darüber eingehend F. Blatt, Sprachwandel S. 22 ff., mit dem nachdrücklichen Hinweis, wie schwierig es ist, solches ursprünglich landessprachlich bedingte Wortgut für die Herkunft eines Denkmals auszuwerten. Wenn beispielsweise W. Schlesinger (Landesherrschaft S. 95) quellenkritisch ins Feld führt, daß *minare* „(Vieh) treiben“ spezifisch westfränkisch sei, so ist dem entgegenzuhalten, daß das Wort ebenso „ostfränkisch“ vorkommt (z. B. bei Thietmar von Merseburg).